

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

181 (5.7.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung Nr. 131. Zweite Kammer. 110. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N 131.

Karlsruhe, den 5. Juli

1910.

==== Zweite Kammer. ====

110. öffentliche Sitzung

am Montag den 4. Juli 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz betr. (Drucksache Nr. 81) samt einschlägiger Petition, Berichterstatter: Abg. Kolb;

2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr. (Drucksache „Zu Nr. 58“) — Drucksache „Zu Nr. 58 (A)“ —, Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;

3. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Drucksache Nr. 80), Berichterstatter: Abg. Wittmann.

Am Regierungstisch: Zunächst Minister des Innern Wirkl. Geheimerat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Flad und Kamm; sodann Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geheimerat Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch

Präsident Rohrhurst eröffnet nach 6¼ Uhr die Sitzung.

Es sind zugegangen

1. Schreiben des Herrn Staatsministers, wonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster

Staatsministerialentschließung vom 2. d. M. auszusprechen geruht habe, daß Ministerialdirektor Geheimerat Böller bis auf weiteres mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums betraut bleibe.

2. Schreiben des verantwortlichen Leiters des Finanzministeriums mit dem Entwurf eines vierten Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 samt Allerhöchstem Kommissorium.

Dieser Nachtrag geht an die Budgetkommission.

3. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend, samt Allerhöchstem Kommissorium.

Der Gesetzentwurf wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen.

4. Einladung des Stadtrats Karlsruhe zu dem am 8. d. M. abends 8½ Uhr im großen Saale der Festhalle zur Feier des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stattfindenden Festbankett.

5. Interpellation der Abgg. Rahn (Soz.) und Genossen: „Ist die Großh. Regierung bereit, im Bundesrat zu beantragen, daß den infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeitern auch über den 1. Dezember 1910 hinaus die Reichsunterstützung gewährt wird, und will sie, falls die nötige Änderung der Reichsgesetzgebung nicht zustande kommt, rechtzeitig Vorfrage treffen, daß den badischen Tabakarbeitern aus badischen Staatsmitteln Arbeitslofenunterstützungen gewährt werden?“

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. No 16 (Soz.): Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz. Der Gesetzentwurf bezweckt, den § 26 des Ortsstraßengesetzes, das wir im vorigen Landtag zustande gebracht haben, dahin zu ergänzen, daß die dort vorgesehene Möglichkeit der Abwälzung der Verpflichtung zur Reinigung der Ortsstraßen seitens der Gemeinde auf die Angrenzer auch auf das Bestreuen der Straße bei Glatteis ausgedehnt wird. Hinsichtlich des Reinigens wurde diese Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, weil durch die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes festgestellt wurde, daß für bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften, die den Besitzern, Mietern oder Pächtern der angrenzenden Grundstücke das Reinigen der Ortsstraßen auferlegen, eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben sei. Damals war man nun der Meinung, daß eine gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der Abwälzung der Verpflichtung zum Bestreuen der Ortsstraßen bei Glatteis nicht notwendig sei, weil die Bestimmung in § 108 Ziffer 5 des Polizeistraßengesetzbuches eine genügende Handhabe zur Abwälzung biete. Mittlerweile hat aber das Oberlandesgericht sich in wiederholten Fällen dahin ausgesprochen, daß weder die Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes noch des Polizeistraßengesetzbuches eine Handhabe zur Abwälzung der Verpflichtung zum Streuen auf die Angrenzer gebe. Dadurch ist eine gewisse Rechtsunsicherheit eingetreten, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden soll.

Kurz zusammengefaßt soll also § 26 des Ortsstraßengesetzes dahin erweitert werden, daß dieselbe Vorschrift, die in diesem Paragraphen für die Möglichkeit zur Abwälzung der Reinigungspflicht der Ortsstraßen vorgesehen ist, auch auf die Abwälzung der Verpflichtung zum Streuen bei Glatteis ausgedehnt wird. Es ist das um so notwendiger, als die Gemeinde diese Verpflichtung gar nicht ausüben kann. Das Glatteis pflegt so rasch aufzutreten, daß die Gemeinde gar nicht genügend Arbeitskräfte beschaffen kann, um das Streuen so schnell durchzuführen, daß Unglücksfälle vermieden werden. Es muß also schon im Hinblick auf die Praxis die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Verpflichtung von der Gemeinde abgewälzt werden kann. Das soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß diesem Vorschlag der Regierung zuzustimmen sei, und ich möchte Sie bitten, auch Ihrerseits dieser gesetzlichen Bestimmung Ihre Zustimmung zu geben.

Dann lag der Kommission noch eine Petition des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine vor, die dahin zielt, daß verschiedene Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes geändert werden sollen, durch welche die Grundbesitzer sich ungerechtfertigt belastet fühlen. Es ist dies zunächst § 22 Ziffer 5 d des Ortsstraßengesetzes, der bestimmt, daß den Hausbesitzern ganz oder teilweise auch die Kosten für die Unterhaltung der Straßen während höchstens 5 Jahren nach der Straßenherstellung auferlegt werden können. Der Verband der Grund- und Hausbesitzer Badens wünscht, daß diese Bestimmung des Gesetzes gestrichen wird, er weist darauf hin, daß das Gelände meistens sehr früh in andere Hände übergehe, so daß der ursprüngliche Geländebesitzer

in der Regel gar nicht mehr den Vorteil davon habe, und daß es außerdem eine ungerechtfertigte Härte sei, wenn der spätere Besitzer zur Unterhaltung der Straße für die Dauer von 5 Jahren herangezogen werde. Nun hat gelegentlich der Beratung des Ortsstraßengesetzes vor 2 Jahren die Regierung erklärt, daß dieser Fall praktisch noch nicht vorgekommen sei. Im übrigen ist aber die Möglichkeit gegeben, alle Verpflichtungen, welche man hier aus dem Gesetz entfernt haben will, dadurch von sich abzuwälzen, daß an die Gemeindeverwaltungen dahin gehende Anträge gerichtet werden, welche dann diesen Anträgen stattgeben können, falls sich im Stadtrat und im Bürgerausschuß eine Mehrheit dafür findet. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem § 24, welcher bestimmt, wem die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen und Kanäle obliegt. Nach der derzeitigen Fassung können die Grundeigentümer hierzu herangezogen werden, es kann aber auch die Gemeinde diese Verpflichtung übernehmen, es steht dem durch das Gesetz durchaus nichts im Wege, so daß kein Grund vorhanden ist, deshalb das Ortsstraßengesetz zu ändern. Genau dasselbe trifft auf die Reinigung der Ortsstraßen zu; auch hier kann die Gemeinde diese Verpflichtung übernehmen, wenn der Bürgerausschuß und der Stadtrat sich dafür aussprechen. Die Kommission war daher nicht der Meinung, daß hier eine Notwendigkeit zur Änderung des Ortsstraßengesetzes vorliegt. Die Großh. Regierung, die über diese Petition gehört wurde, hat zu derselben folgende Erklärung abgegeben: „Die vorliegende Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 20. Januar d. J., die Änderung des Ortsstraßengesetzes betr., erbittet die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes, die den Bezug der Angrenzer zu den Kosten der Straßenunterhaltung (§ 22 Ziff. 5 d), der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege, der zugehörigen Rinnen u. Kanäle (§ 24) und der Reinigung der Ortsstraßen betreffen (§ 26). Zur Begründung wird im wesentlichen vorgetragen, die angeführten gesetzlichen Bestimmungen entsprächen, hingesehen auf die wirtschaftliche Lage der Hauseigentümer, nicht mehr den modernen Verhältnissen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten und eine künftige Berücksichtigung der Wünsche der Petenten im Sinne einer Abänderung der in Betracht kommenden, teilweise seit Jahrzehnten bewährten Vorschriften nicht in Aussicht gestellt werden. Der allgemeine Gesichtspunkt, von welchem das Ortsstraßengesetz bei der Regelung der Frage des Kostenbezugs der Beteiligten ausgeht und an welchem es folgerichtig anknüpft, ist die in § 1 zum Ausdruck gebrachte Zweckbestimmung der Ortsstraße, als öffentlicher Weg dem Verkehr und gleichzeitig dem Anbau zu dienen. In beiden Beziehungen kreuzen sich private Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit und es erscheint daher gerechtfertigt, daß von beiden Seiten an der Kostentragung für die Herstellung der Ortsstraße teilgenommen wird. Daß hierbei eine gerechte Interessenabwägung stattfindet, ist dadurch gewährleistet, daß in allen in Betracht kommenden Fällen nicht das Gesetz als solches unmittelbar irgendwelche Beteiligten zur Kostentragung oder gegebenenfalls zur Naturalleistung heranzieht, sondern die Lösung der Frage, ob und inwiefern in diesen Beziehungen den Beteiligten Verpflichtung

tungen angefohlen werden sollen, innerhalb gewisser, durch das Gesetz selbst gezogener weiter Grenzen der staatlicher Genehmigung unterliegenden Beschlussfassung der Gemeinde selbst überläßt. Eine Ausnahme bildet nur § 26 insofern, als hier wahlweise neben dem Kostenbezugsverfahren aus Rücksichten des geschichtlich gewordenen Rechtszustandes die Überwälzung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschritt zugelassen ist, zu deren Erlassung übrigens auch die Vollziehbarkeitserklärung durch eine Staatsverwaltungsstelle erforderlich ist. Das Erfordernis der Staatsgenehmigung zu den Bezugsbeschlüssen der Gemeinden soll insbesondere Gewähr dafür bieten, daß auch die Interessen der Minderheiten gegenüber etwa versuchten ungebührlichen Anforderungen gewahrt bleiben, während andererseits ein Verzicht der Gemeinden auf den Bezug der Angrenzer schon aus finanziellen Gründen nicht in Betracht kommen kann."

Diesen Gründen der Grob. Regierung hat sich die Kommission angeschlossen und ist deshalb der Meinung, daß man über die Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzer zur Tagesordnung übergehen soll. Die Kommission stellt folgende Anträge: Das Hohe Haus wolle

1. dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz seine Zustimmung geben und
2. über die Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzer vom 20. Januar 1910 betreffs Änderung des Ortsstrafengesetzes zur Tagesordnung übergehen.

In der allgemeinen Beratung erhält das Wort

Abg. Kopp (Zentr.): Gegen den Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, bestehen in den Reihen meiner Fraktion keinerlei Bedenken. Freilich wird damit ja den Grund- und Hausbesitzern wieder eine Last mehr aufgeladen, allein es ist das eigentlich nur die gesetzliche Festlegung eines tatsächlich schon bestehenden Zustandes. Man kann sagen, die Notwendigkeit drängt darauf hin, man kann es eben gar nicht anders machen. An sich ist zwar die Straßenreinigung im öffentlichen Interesse gelegen, so daß es Pflicht der Gemeinde wäre, dafür zu sorgen. Es ist aber zuzugeben, daß der Verpflichtung zum Bestreuen der Straße bei Eisbildung tatsächlich von der Gemeinde nicht genügt werden kann, weil sie eben nicht genügend Leute hat, um bei eintretenden Fällen möglichst rasch und rechtzeitig überall die Straßen bestreuen zu können, damit der Gefahr der Eisbildung entgegengewirkt wird. Es bleibt deshalb kaum etwas anderes übrig und entspricht auch allüberall dem Herkommen, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werden muß, den Grundeigentümern im Falle der Eisbildung das Bestreuen zur Pflicht zu machen. Wir sind also mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Was aber die Petition betrifft, so kann ich wenigstens für meine Person erklären, daß ich mit dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über die Petition nicht einverstanden bin. Es ist ja zuzugeben, daß die Herren Petenten etwas rasch kommen; nachdem wir erst vor zwei Jahren das Ortsstrafengesetz ins Leben gerufen haben,

hätte ich es lieber gesehen, wenn sie nicht jetzt schon mit einer Petition um Abänderung desselben gekommen wären. Da aber nun diese Petition vorliegt, haben wir unsererseits die Verpflichtung, sie materiell zu prüfen; dieser Pflicht können wir uns doch nicht ganz entziehen. Und da muß ich schon sagen, es ist allermindestens eine Bestimmung im Ortsstrafengesetz, die ich schon vor zwei Jahren bekämpft habe und die ich heute wie damals für ein materielles Unrecht halte. Es ist das die Bestimmung, daß die Gemeinden zwar die Straßenreinigung in Regie übernehmen können, daß sie aber die Kosten, welche durch die Reinigung entstehen, auf die Grund- und Hausbesitzer überwälzen können; das halte ich nicht für billig und auch nicht für gerecht. Es ist das ja nicht vom Gesetz vorgeschrieben, es ist aber in das Ermessen der Gemeinden gestellt, diese können also mit Genehmigung der Regierung einen dahingehenden Beschluß fassen; deshalb muß man natürlich immer mit der Möglichkeit rechnen, daß sie es auch tun.

In der Erklärung, welche die Grob. Regierung zu dieser Petition gegeben hat, gibt sie selbst zu, daß an sich die Straßenreinigung eine Pflicht der Gemeinde ist. Wenn man aber diesen Grundsatz zugibt, dann kann man, glaube ich, es auf Grund des Herkommens und auf Grund der Tatsache, daß die praktische Selbstausübung durch die Hauseigentümer diesen keine Unkosten verursacht, zwar verstehen, daß Ortsstatute gemacht werden, die dahin gehen, daß die Grund- und Hausbesitzer die Straßenreinigung besorgen müssen, wenn aber die Gemeinden eine Neuerung einführen, wenn sie dazu übergehen wollen, die Reinigung in ihre Regie zu übernehmen und dann in bar die Auslagen zurückzuerst haben wollen, dann, meine ich, ist es an der Zeit, daß man zum richtigen Grundsatz zurückkehrt, nämlich dahin, daß die Gemeinde diese Unkosten zu bestreiten hat, und daß sie nicht berechtigt sein soll, diese allein auf die Hauseigentümer zu überwälzen. Ich bin nicht der Meinung, daß wir jetzt schon wieder das Gesetz, das wir erst im letzten Landtag angenommen haben, alsbald schon wieder abändern sollen, und in diesem Landtag besteht ja auch keine Möglichkeit mehr dafür, ich bin aber der Meinung, daß man bei der nächsten Gelegenheit, wo man etwa an eine Änderung des Ortsstrafengesetzes wieder herangeht, dann auch der Billigkeit Rechnung tragen und diese Bestimmung ändern müßte. Ich hätte es doch gern gesehen und habe es auch in der Kommission beantragt, daß diese Petition der Grob. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wird. Ich würde diesen Antrag auch jetzt wieder stellen, wenn ich Unterstützung finden würde. Jedenfalls kann ich dem Kommissionsantrag in dieser Hinsicht nicht zustimmen; das wollte ich bloß feststellen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. In der Einzelberatung meldet sich niemand zum Wort.

Das Haus ist damit einverstanden, daß über den Gesetzentwurf in abgefügter Form beraten wird.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Regierungsvorlage wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Kommissionsantrag zu der Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine wird gegen einige Zentrumsstimmen ebenfalls angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Durch das neue staatliche Einkommensteuergesetz ist die Bildung fiktiver Steueranschlüsse abgeschafft worden. Die Besteuerung der Einkommen in den Gemeinden hat sich bisher eng angelehnt an die Form der staatlichen Einkommensteuer, insbesondere auch an die Steueranschlüsse. Es ist nun notwendig, daß den geänderten Verhältnissen die Einkommensteuer in den Gemeinden angepaßt wird. Dazu gab es zwei Wege. Entweder, man behielt die Bildung der Steueranschlüsse für die Gemeindebesteuerung bei, und dann war nicht notwendig, an dem Text der Gemeindeordnung und der Städteordnung etwas Wesentliches zu ändern, es wären dann nur Bestimmungen zu treffen gewesen, in welcher Form, vielleicht in Anlehnung an die staatlichen Steueranschlüsse, die Steueranschlüsse zu bilden gewesen wären; in der Regierungsvorlage ist in dieser Hinsicht theoretisch vorgeschlagen, daß man die Normalsteuerföge mit dem Betrag von 30 multipliziert hätte; daraus hätten sich ungefähr Steueranschlüsse für die Gemeinden ergeben, die dem bisherigen Zustand entsprochen hätten. Aber mit Recht hat die Regierung selbst demgegenüber geltend gemacht, daß durch die Bildung besonderer Steueranschlüsse für die Gemeindebesteuerung leicht eine Verzögerung durch die Mehrarbeit, vielleicht auch eine Verfeuerung der Führung der Gemeindegeschäfte eintreten könnte, und es wurde auch weiter bedacht, daß die Gemeindebesteuerung jetzt schon ein recht kompliziertes Gebilde sei, und durch die Einführung besonderer Steueranschlüsse für die Gemeinden den Steuerpflichtigen fast unmöglich gemacht werden würde, ihre Steuerzettel nachzuprüfen. Die Regierung geht deshalb einen anderen Weg, sie will die Gemeindebesteuerung der neuen Form der staatlichen Einkommenbesteuerung anpassen, will also die Normalsteuerföge auch der Besteuerung der Einkommen in den Gemeinden zugrunde legen. Zu diesem Zweck wird zunächst berechnet, in welchem Verhältnis bisher die Umlage aus dem Einkommen zu den Umlagen aus den anderen Steuerwerten gestanden hat. Es wird berechnet, daß nach dem bisherigen gesetzlichen Zustand 1 Pfennig Umlage aus 100 Mark Steuerwert aus den Liegenschaften, den Gewerkekapitalien und Rentenskapitalien gleich war 6 Pfennig Umlage aus 100 M. Steueranschlag aus dem Einkommen. Dem Steueranschlag von 100 Mark, also der niedersten Stufe, entspricht nach den neuen staatlichen Normalfögen ungefähr ein Normalsteuerföge von 3.7 M., ein Satz, der ja faktisch nicht vorhanden ist, er ist lediglich eine rechnerische GröÖe. 6 Pfennig Umlage ist nach den Berechnungen, die die Regierung vorlegt, gleichzusetzen rund 1.6 Proz. dieses niedrigsten Steuerföges von 3.7 M. Es wäre also künftig bei der Berechnung der Gemeindeumlage so vorzugehen, daß der Umlageföge mit dem Betrag von 1.6 zu multiplizieren wäre und das Ergebnis wäre dann derjenige Prozentföge des Normalsteuerföges, der zu erheben wäre. Also nach einem Beispiel: Wenn 1 Pfennig Umlage aus den Steuerwerten gleich ist 1.6 Proz. des niedrigsten Normalsteuerföges, so wäre bei 30 Pfennig Umlage 30 mal 1.6, das wäre 48 Proz. aus den Normalsteuerfögen zu erheben. Die Wirkung dieser Neuerung wäre im ganzen die, daß die untersten Einkommen nicht unwesentlich in ihrer Steuerpflicht erleichtert würden, während die höheren, die ganz großen Einkommen, stärker

herangezogen werden würden. Nach den Beispielen, die die Regierung in ihrer Vorlage gibt, würde z. B. ein Mann mit einem Einkommen von 900 Mark bei einer Umlage von 30 Pf. künftig im Jahre 2.64 Mark bezahlen müssen, während er bisher 3.60 M. bezahlen mußte; die Entlastung ist also nahezu 1 M. Die wenigen Steuerpflichtigen, die ein Jahreseinkommen von 200.000 M. haben, mußten bisher bei einem Umlageföge von 30 Pfennig im Jahre 3600 M. Umlage bezahlen, sie zahlen künftig 4800 M., also 1200 M. mehr. Ein Mann mit einem Einkommen von 30.000 M. — also gehobener Mittelstand (Heiterkeit) — würde bei einem Umlageföge von 30 Pf. im Jahre 600 Mark Umlage zu bezahlen haben, während er bisher 540 M. zu bezahlen hatte; er hat also künftig 60 M. mehr zu entrichten.

Verschieden ist die Wirkung auf die Gemeindehaushalte. Da müssen wir scheidend nach großen und kleinen Gemeinden. In den großen Gemeinden, also im wesentlichen in den größeren Städten, wo Leute mit großem Einkommen sind, wird das Gesamtergebnis der Umlagen aus der Einkommensteuer gegen bisher ein erhöhtes sein. In den kleinen Gemeinden, namentlich auf dem Lande, wird die Einkommensteuer dagegen künftig etwas weniger als bisher eintragen, weil eben dort wenige Leute mit hohem Einkommen sind, und weil die geringeren Einkommen, wie ich vorhin schon sagte, eine Entlastung erfahren, die bei der Summierung im Gemeindehaushalt sich immerhin geltend machen wird. Aber die Wirkung ist nirgends so groß, weder nach oben noch nach unten, daß sie 1 Pfennig Umlage mehr oder weniger erfordern würde. Weder wird in den kleinen Gemeinden die Umlage durch das Herabdrücken des Ergebnisses der Einkommensteuer um 1 Pf. hinaufgeschraubt werden müssen, noch wird in den großen Städten die Umlage um einen ganzen Pfennig herabgesetzt werden können.

Die Kommission hat der Regierungsvorlage in allen Teilen, grundsätzlich und der Form nach, zugestimmt. Sie hat nur eine kleine Änderung gewünscht, der die Regierung erfreulicherweise auch zugestimmt hat. Die Änderung bezieht sich auf den § 84 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung. Bekanntlich geht die Einkommensteuerpflicht in der Gemeinde weiter als im Staate. Während im Staate die Einkommensteuerpflicht erst bei einem Einkommen von 900 M. beginnt, muß in der Gemeinde der Pflichtige schon Umlage bezahlen, wenn er 500 M. Einkommen hat. Das ist an sich schon ein bedauerlicher Zustand; wenn wir bedenken, daß der Staat in dem Lohnbeschlagnahmengesetz das Existenzminimum auf 1500 M. festsetzt, so ist es ein bedauerlicher Zustand, daß Leute mit 500 M. Einkommen schon zu den Lasten der Gemeinde beitragen müssen. Nun bestand bisher die Bestimmung, daß regulär der Steueranschlag für diese niederste Einkommenklasse 100 M. betrug; es war aber den Gemeinden das Recht gegeben, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Steueranschlag von 100 M. auf 150 M. zu erhöhen. Von diesem Rechte haben nur ganz wenige Gemeinden Gebrauch gemacht. Nach den Mitteilungen der Regierung, die in der Anlage zum gedruckten Berichte enthalten sind, waren es im ganzen Lande 12 Gemeinden, die von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben. Die mitgeteilten Ziffern werden Ihnen auf den ersten Blick zeigen, daß selbst in denjenigen Gemeinden, wo sehr viele Leute mit diesem

niederen Einkommen sind, die Wirkung dieser Erhöhung auf den Gemeindehaushalt nur eine ganz verschwindend kleine ist. Ich will die Ortschaft Sandhausen herausnehmen, das bekannte Tabakarbeiterdorf, wo bezeichnenderweise 358 Leute mit einem Einkommen von 500 bis 900 M. sind. Selbst dort wird infolge der Erhöhung des Anschlagelages von 100 auf 150 M. die Wirkung auf den Gemeindehaushalt die gewesen sein, daß wenig über 150 M., bei einer Umlage von 30 Pf., im Jahre mehr an Einkommensteuer in die Gemeindefasse geflossen ist. Nun hat die Regierung im Entwurfe vorgeesehen, daß für diese niedersten Einkommen der Steuerfuß 3 M. betragen soll und dann analog der bisherigen Möglichkeit dieser Steuerfuß mit Staatsgenehmigung auf 4 M. erhöht werden kann. Die Kommission beantragt, daß diese Bestimmung gestrichen werden soll, daß also künftig für diese Einkommen von 500 bis 900 M. allgemein der Steuerfuß nur 3 M. betragen soll.

Es ist in Konsequenz der Änderungen, die die Vorlage bringt, dann notwendig geworden, daß an all den Stellen der Gemeinde- und der Städteordnung, wo die Steueranschlüsse erwähnt sind, diese Steueranschlüsse aus dem Gesetze ausgemerzt werden. Das ist der Hauptinhalt des Artikel I der Vorlage. In den §§ 82 bis 94 der Gemeinde- und Städteordnung werden alle die Stellen geändert und redaktionell neu gefaßt, in denen die Steueranschlüsse erwähnt werden. Es wird an deren Stelle überall der „Steuerfuß“ eingeführt oder eine einfachere, dem neuen Zustand entsprechende Fassung.

Ebenso war es notwendig, daß alle diejenigen Gesetze redaktionell geändert wurden, in denen auf die Gemeindebesteuerung verwiesen wird. Das geschieht durch die Artikel II, III und IV. Es sind in der Regierungsvorlage die Gesetze genannt, in denen die Verweisungen stehen, die durch den vorliegenden Entwurf geändert werden sollen. Nach Artikel II kommt das Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, in Betracht, nach Artikel III das Gesetz, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend, und nach Artikel IV das Gesetz, die Handelskammern betreffend. Nachträglich, nachdem die Kommission ihre Arbeit beendet hatte, und nachdem auch der schriftliche Bericht schon erstattet war, hat die Regierung mitgeteilt, daß ihr bei der Vorbereitung der Vorlage noch ein paar weitere Stellen entgangen waren, in denen Steueranschlüsse erwähnt werden, und zwar in der Gemeindeordnung in den Teilen derselben, die nicht mit der Städteordnung übereinstimmen. Es wird deshalb von mir als Berichterstatter, da die Kommission keine Gelegenheit mehr hatte, sich mit der Sache zu befassen, vorgeschlagen, dem Artikel I des Gesetzes eine Ziffer 14 beizufügen folgenden Inhalts:

„Die Gemeindeordnung erfährt folgende Änderungen:

In § 99 ist statt „Steueranschlüsse“ zu setzen: „vervielfachten Einkommensteuerfüße (§ 93)“, in § 100 statt „Einkommensteueranschlag“: „vervielfachter Einkommensteuerfuß“, in § 174 Abs. 3 statt: „Einkommensteueranschläge“: „Einkommen“, und in § 180 Abs. 2 statt „Einkommensteueranschläge“: „vervielfachten Einkommensteuerfüße (§ 93)“.

Außer diesen Änderungen, die offenbar der Hauptzweck des Gesetzes sind, sind dann noch zwei Bestimmungen eingefügt, die außerhalb dieses Rahmens liegen. Mit

Rücksicht auf das Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung sind die Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung hinsichtlich der Befreiung von der Einkommensteuer redaktionell zu ändern gewesen, und es ist weiter eine neue Bestimmung eingefügt, die den Ministerien das Recht gibt, in Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeeinkommensteuer besondere Anordnungen zu treffen, wenn zwischen einer badischen und außerbadischen Gemeinde Differenzen über den Bezug von Steuerpflichtigen zur Gemeindeeinkommensteuer bestehen.

Endlich ist noch in dem Artikel I Ziffer 7 eine Bestimmung getroffen, die materielle Bedeutung hat, und die nicht bloß durch die Abschaffung der Steueranschlüsse hervorgerufen ist; es ist eine Änderung des § 88 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung. Bekanntlich werden juristische Personen dort zur Besteuerung herangezogen, wo sie ihren Gewerbebetrieb haben, und wenn dieser Gewerbebetrieb sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt, wird die Gemeindeeinkommensteuer nach Maßgabe der Verteilung des gewerblichen Kapitals verteilt. Nun wurden dadurch diejenigen Gemeinden benachteiligt, in denen derartige juristische Personen landwirtschaftliches Kapital hatten. Diese fielen dann bei der Verteilung der Einkommensteuer vollständig heraus. Die Regierung hat uns mitgeteilt, daß hauptsächlich die Verhältnisse der Zuckerrübenfabrik Waghäusel es gewesen sind, die sie veranlaßt haben, hier eine Änderung zu treffen. Es ist eine „lex Waghäusel“, um die es sich bei dieser Bestimmung handelt. Die Regierung will, daß bei Verteilung der Gemeindeeinkommensteuer auf die verschiedenen beteiligten Gemeinden künftig nicht nur das gewerbliche sondern auch das landwirtschaftliche Kapital berücksichtigt wird. Die Kommission war der Meinung, daß der Vorschlag die Billigkeit für sich habe, und hat deshalb ihre Zustimmung erteilt.

Der Vorschlag der Kommission geht dahin, daß Sie dem Gesetze mit der Änderung, die beschlossen worden ist, die Zustimmung erteilen. Ich selbst beantrage, daß noch dem Artikel I die Ziffer 14 beigefügt wird, die ich vorhin verlesen habe.

In der allgemeinen und Einzelberatung meldet sich niemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Kommissionsanträge wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Wittmann (Zentr.): Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, Ihnen über den Gesetzentwurf betr. die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze zu berichten. Ihre Kommission hat in Verbindung mit dem Herrn Regierungsvertreter den Gesetzentwurf beraten und hat demselben im großen und ganzen ihre Zustimmung gegeben; lediglich an zwei Stellen hat sie eine Abänderung vorgenommen.

Der Zweck dieses Gesetzentwurfs ist einmal durch das Gesetz, die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteue-

zung betr., dessen Annahme soeben erfolgte, und dann durch das Gesetz vom 27. Mai d. J., die Abänderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes betr., gegeben; die beiden Kirchensteuergesetze lehnen sich nämlich an andere Steuergesetze, und zwar das Landeskirchensteuergesetz an das staatliche Einkommensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz an die gemeindliche Steuergesetzgebung an. Nachdem wir die beiden genannten Gesetze geändert und insbesondere die bisherigen Steueransätze abgeschafft und an dessen Stelle einen Normalsteuertarif mit wachsenden Sätzen für die einzelnen steigenden Steuerstufen gesetzt haben, fällt — und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen auch das Gemeindesteuergesetz, das wir vorhin angenommen haben, geändert werden mußte — auch eine Umänderung dieser beiden Gesetze notwendig, um eben eine Übereinstimmung herbeizuführen.

Die Grohh. Regierung ist davon ausgegangen, daß mit diesem Gesetzentwurf nicht etwa bezweckt werden sollte, eine weitgehende Reform herbeizuführen, sondern für sie war in der Hauptsache der Gesichtspunkt maßgebend, lediglich diejenigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die durch die beiden erwähnten Gesetze notwendig werden, und damit zugleich eine Umrechnung von der bisherigen steuerlichen Berechnung in die neue zu erreichen. Diese Umrechnung erfolgt bezüglich des Landeskirchensteuergesetzes in Artikel I Ziffer 3 und 4 und bezüglich des Ortskirchensteuergesetzes in Artikel II Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs; hinsichtlich des Landeskirchensteuergesetzes ist die Umrechnung auf Seite 6 des Regierungsentwurfes, bezüglich des Ortskirchensteuergesetzes auf Seite 7 begründet. Dort ist die Umrechnung derartig kurz und klar vorgenommen und motiviert, daß ich mich mit einem Hinweis auf die Regierungsvorlage begnügen und mir weitere Ausführungen schenken kann.

Die Änderungen, die von Ihrer Kommission vorgenommen wurden, knüpfen sich zunächst an Artikel I Ziffer 6 der Regierungsvorlage an. Diese Ziffer 6 des Artikels I will den Artikel 20 des Landeskirchensteuergesetzes abändern. Artikel 20 des Landeskirchensteuergesetzes enthält die Vorschriften über die Aufstellung und Kundmachung des Voranschlags. Es ist seitens der kirchlichen Oberbehörden und zwar zunächst seitens der des katholischen Bevölkerungsteiles die Anregung gegeben worden, man möchte diesen Artikel 20 entweder ganz streichen oder aber wenigstens seinen Absatz 2. Absatz 2 des in Rede stehenden Artikels 20 des Landeskirchensteuergesetzes bestimmt nämlich, daß der Voranschlag „einen Monat vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor der Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde beziehungsweise örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen“ ist. Die kirchlichen Behörden meinten, durch die Bestimmung, daß in jeder einzelnen Gemeinde beziehungsweise in jeder örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche der Voranschlag aufzulegen sei, würde eine Menge von Kosten, Arbeiten und Umständen verursacht werden, die man eben dadurch am besten aus der Welt schaffe, daß man diesen Absatz 2 des Artikels 20 aufhebe. Die Grohh. Regierung konnte

sich mit einer gänzlichen Aufhebung dieser Bestimmung hauptsächlich aus dem Grunde nicht befremden, weil sie glaubte, daß eben die einzelnen Kirchensteuerpflichtigen ein gewisses Interesse daran haben und auch ein gewisses Recht darauf besitzen, sich über den Voranschlag und dessen Inhalt zu verlässigen, und daß sie dieses Recht und diese Möglichkeit eben nur dann ausüben können, wenn der Voranschlag in den einzelnen Gemeinden aufgelegt. Dagegen glaubte die Grohh. Regierung insofern ein Entgegenkommen zeigen zu sollen, daß sie die Frist von einem Monat auf 14 Tage abkürzte.

Auf Antrag aus der Mitte der Kommission hat sich Ihre Kommission aber dahin schlüssig gemacht, die Auslage des Voranschlags in jeder Kirchengemeinde bezw. örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche zum Strich zu bringen. Sie glaubte, es genüge eine Auslage des Voranschlags am Tage der Kirchensteuerbetretung selbst und sei unnötig, diese Auslage auch noch an jedem einzelnen Orte zu bewirken. Man wies darauf hin, daß ja auch der Staatshaushaltsvoranschlag (Budgetentwurf) nicht den einzelnen Steuerzahlern irgendwie zur Vorlage gebracht wird, und man wies ferner darauf hin, daß wie bei dem Budgetentwurf so auch bei dem kirchlichen Steuervoranschlag die Interessenten schon die Möglichkeit hätten, durch die Zeitungen usw. im großen und ganzen von dem Inhalt des Entwurfs Kenntnis zu bekommen. Man glaubte also, daß eine Auslage des Voranschlags zwar beibehalten werden solle, nicht gänzlich aufgegeben werden dürfe, daß es aber genüge, wenn diese Auslage am Tage der Steuerbetretung der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft erfolge, und zwar nicht einen Monat vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der beschlußfassenden Versammlung usw., sondern nur wie die Regierungsvorlage es vorsieht, 14 Tage vorher. Ihre Kommission hat deswegen, entgegen dem Regierungsentwurf, der lediglich die Worte „einen Monat“ in „vierzehn Tage“ abändern wollte, diesen Artikel 20 des Gesetzes in seinem Absatz 2 dahin abgeändert: „Der Voranschlag ist 14 Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 14 Tage vor Einberufung der Versammlung selbst am Tage der Steuerbetretung der betreffenden Kirche bezw. Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen“. Es machten sich in Ihrer Kommission Bedenken gegen diese Fassung geltend, allein es fand sich eine Mehrheit dafür.

Die zweite Änderung, die von Ihrer Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommen wurde, betrifft Artikel II Ziffer 3 Absatz 2. Dieser Absatz 2 soll als neuer Absatz zu dem Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes hinzugefügt werden. Er soll es ermöglichen, nach dem Belieben der Behörde, die das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat, von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbeträge allgemein abzuweichen, die auf einer Bemerkung weniger als 20 Pfennig für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt. Es hat sich in der Praxis nämlich herausgestellt, daß sich die Erhebung von Beträgen unter 20 Pfennig nicht rentiert. Die Ausgaben für die Festsetzung der Steuer, für die Herausreibung derselben usw. berechneten sich auf fast 20 Pfennig, nämlich auf 15 bis 18 Pfennig, so daß also das Ergebnis dieser kleinen

Steuerbeträge oft nicht einmal die Auslagen deckt, oft nur ein sehr verschwindendes ist, das gar nicht im Verhältnis zu den Kosten und Mühen stand, die die Festsetzung veranlaßte. Ihre Kommission glaubte nun, daß man es bei dem Höchstbetrag von 20 Pfennig nicht lassen solle, und eine Mehrheit in Ihrer Kommission erhöhte so den Betrag von 20 auf 50 Pfennig. Die Minderheit, die gegen diesen Beschluß war, machte namentlich geltend (und die Großh. Regierung schloß sich diesem Bedenken an), daß man ohne rechnerische Unterlagen den finanziellen Erfolg einer derartigen Erhöhung gar nicht voraussehen und gar nicht feststellen könne, und daß man deswegen diese Erhöhung nicht so ohne weiteres vornehmen dürfe. Tatsächlich hat sich denn auch jetzt nach der Beschlußfassung herausgestellt, daß gerade derartige kleine Beträge zwischen 20 und 50 Pfennig in vielen Gemeinden bei einer außerordentlich großen Zahl von Steuerzahlern in Frage kommen, und daß der Ausfall, der dadurch erwachsen würde, ein sehr großer wäre. Ihre Kommission hat ihre Entscheidung auch nicht etwa in dem Sinne getroffen, daß sie geneigt war, an der Erhöhung von 20 auf 50 Pfennig absolut festzuhalten, sondern sie war geneigt, falls eine rechnerische Darstellung ergeben würde, daß der Ausfall bei der Erhöhung auf 50 Pfennige ein sehr großer wäre, den Beschluß wieder umzustößen. Ihre Kommission war aber, nachdem der Gesetzentwurf schon auf heute zur Beratung gestellt wurde, nicht mehr in der Lage, zusammenzutreten, und so muß ich denn ohne Auftrag derselben, aber im Interesse der Beratung dieses Gesetzentwurfs das mitteilen, was die Großh. Regierung dem Berichterstatter Ihrer Kommission heute noch schriftlich zur Kenntnis gebracht hat, weil es von großer Bedeutung für das ist, was nachher kommen wird. Es findet sich nämlich eine Anzahl von Kollegen im Hause, die den Antrag einbringen, es sei der Regierungsentwurf wieder herzustellen, und es sei die Höchstgrenze von 50 Pfennig wieder auf 20 Pfennig, wie es die Regierung vorschlägt, herabzusetzen. Die Gründe, die gegenüber der Entscheidung Ihrer Kommission geltend gemacht werden, gehen namentlich dahin, daß in vielen Kirchengemeinden mit einem niedrigen Steuerfuß sich infolge der Sinaufsetzung ein nicht unerheblicher Steuerausfall ergeben werde, der unter Umständen eine Erhöhung des Steuerfußes nötig machen werde. Es gäbe auf dem Lande Kirchengemeinden, in denen sich die Mehrzahl der Steuerpflichtigen aus solchen Leuten zusammensetze, die unter 50 Pf. Ortskirchensteuer zu bezahlen haben, und es wäre zu befürchten, daß in diesen Gemeinden von dem Verzicht, den der neue Absatz 4 des Artikels 14 ermöglichen will, überhaupt kein Gebrauch gemacht und damit auch der Hauptzweck der Gesetzesbestimmung, die Verhütung einer unwirtschaftlichen Erhebung von Steuern, nicht erfüllt würde. Außerdem wird in der Zuschrift der Regierung darauf hingewiesen, daß sich ja schon in Absatz 1 und 2 des Artikels 14 die Möglichkeit vorfinde, Steuerbefreiungen in weitgehendem Maße zu gewähren, und daß sich eine etwa beabsichtigte Schonung der Minderbemittelten, wie sie die Kommission wünsche, durch die Festsetzung eines Mindeststeuerbetrages überhaupt nicht allgemein oder gleichmäßig erreichen lasse, denn es werde immer von der Höhe des Steuerfußes abhängen, wie weit Befreiung im einzelnen Fall eintrete bzw. welche Klassen von Pflichtigen sie erfasse. Es sei ferner in Betracht zu ziehen, daß überall mit der örtlichen Kirchensteuer auch die allgemeine

Kirchensteuer, und zwar auf einem Zettel erhoben werde. Zueinandergerechnet handle es sich also auch bei einem kleinen Einzelbetrage an Ortskirchensteuer in der Regel um einen größeren Gesamtbetrag als 50 Pfennig, zumal die allgemeine Kirchensteuer vielfach höher als die örtliche sei. Schließlich wird dann noch bemerkt, daß bei den Beiträgen zur Landwirtschaftskammer der Mindestbetrag eines Pflichtigen ebenfalls auf 20 Pfennig festgesetzt sei.

Ich glaube, daß das Material, das die Großh. Regierung in dieser Zuschrift zugänglich gemacht hat, ein Material, das sich auf Äußerungen des katholischen Oberstiftungsrats stützt, Äußerungen, denen sich der evangelische Oberkirchenrat voll und ganz angeschlossen hat, Ihre Kommission, wie ich schon andeutete, bestimmt hätte, von den 50 Pfennigen wieder abzugehen und auf die 20 Pfennig zurückzugreifen. Ich habe Ihnen aber lediglich den Antrag Ihrer Kommission hier vorzutragen, obgleich ich persönlich geneigt bin, einen diesbezüglichen Antrag auf Herabsetzung der Grenze von 50 Pfennig auf 20 Pfennig mit zu unterschreiben.

Es fällt noch eine weitere Änderung nötig, die bis jetzt nicht beraten worden ist, die aber mit dem Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung betr., zusammenhängt, den wir vorhin in diesem hohen Hause angenommen haben. Der jetzt zur Beratung stehende Regierungsentwurf ging von der Annahme aus, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung so angenommen werde, wie ihn die Regierung vorgelegt hat. Nun hat aber Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag gestellt, es sei die zu § 84 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung vorgesehene Fassung zu ändern, vielmehr der geplante Schlußsatz des § 84 Abs. 2, der lautet: „Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er“ (der Steuerfuß) „jedoch auf 4 M. festgesetzt werden“, zu streichen (zu vgl. im Bericht Dr. Frank von vorhin Druckache 58 A S. 4). Sie haben dem Antrag Ihrer Kommission zugestimmt und haben also diesen Schlußsatz gestrichen. Infolgedessen ist in Artikel 2 Ziffer 4 des Regierungsentwurfs über das Gesetz, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend, das Zitat des § 84 Absatz 2 Schlußsatz überflüssig geworden und zu streichen; ich stelle hiermit einen diesbezüglichen Antrag.

Soweit die Beratungen, die sich in der Kommission an den Gesetzentwurf der Regierung angeschlossen, und deren Ergebnis Änderungen an diesem Gesetzentwurf waren. Ich stelle den Antrag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierung mit den Abänderungen, die ich eben vorgetragen habe, anzunehmen. Gleichzeitig verbinde ich damit den weiteren Antrag, über den Gesetzentwurf, da nur ein mündlicher Bericht erstattet wird, in abgekürzter Form zu beraten.

Nun ist bei dieser Gelegenheit in der Kommission auch noch eine Reihe von anderen Fragen aufgeworfen worden. Während die Großh. Regierung sich, wie gesagt, auf redaktionelle Änderungen und auf eine Umrechnung der bisherigen Steuerberechnung entsprechend den abgeänderten grundlegenden Gesetzen beschränkte, wurden von Kommissionsmitgliedern Anträge gestellt, die, kurz bezeichnet, eine umfassende, grundsätzliche Umänderung der ganzen Kirchensteuergesetzgebung im Gefolge hätten.

Es wurde zunächst beantragt, daß bei Artikel I Abs. 1 des Landessteuerkirchengesetzes ein Strich vorgenommen werde. Dieser Artikel I Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes lautet — weil die Herren Kollegen den Text nicht zur Hand haben, will ich ihn vorlesen — unter der Überschrift: „Steuer als Befugnis der Landeskirchen und sonstiger öffentlicher Religionsgemeinschaften bezüglich ihrer Genossen; Wirksamkeit des Gesetzes für die einzelne Korporation auf Antrag“; „Den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.“ Es ist der Antrag gestellt, die Worte: „ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren“ zu streichen und dafür einfach die Worte zu setzen: „wird das Recht eingeräumt, Steuern zu erheben.“ Der Vertreter der Großh. Regierung machte gegen diese beantragte Änderung geltend, daß das eine grundsätzliche Änderung des Landeskirchensteuergesetzes bedinge, die man eben nicht vornehmen, die man vermeiden wolle. Es wurde auch von einer Reihe von Kommissionsmitgliedern diesem Änderungsantrag entgegengetreten. Es wurde darauf hingewiesen, daß, wenn man den kirchlichen Gemeinschaften das Mittel der staatlichen Gewalt für Steuererhebung nehme, man sie damit ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleide und man ihnen nur noch die Eigenschaft einer Privatkorporation belasse. Denn der Antrag bezwecke ja nichts anderes, als die kirchlichen Gemeinschaften darauf hinzuweisen, mit ihren einzelnen Mitgliedern im Wege des Vertrags Beiträge zu vereinbaren, die dann nach den Grundfäden des Bürgerlichen Gesetzbuches im Nichtleistungsfalle im Prozeßwege mittels Urteils oder Vollstreckungsbefehls unter Beihilfe der Gerichtsvollzieher beigebracht werden müßten. Das entspricht nicht der Stellung der kirchlichen Korporationen, die sie jetzt nach unserer Staatsleben und unserer Verfassung einnehmen. Deshalb wurde, wie gesagt, dieser Antrag bekämpft. Zu Gunsten dieses Antrags wurde in der Hauptsache ausgeführt, es entspräche nicht dem Ansehen und der Würde der kirchlichen Korporationen, daß der Staat für sie gewissemaßen — so lautete der Ausdruck — „den Büttel“ mache und die Steuern für sie eintreibe. Die kirchlichen Gemeinschaften ließen durch die Staatsgewalt oft Beiträge von wenigen Pfennigen erheben, und die Folge dieser Beitreibungen von 20, 30, 60 Pf. sei vielfach die, daß die Leute verärgert würden und aus der Kirche austräten. Eine Beitreibung der Steuern mit staatlichen Mitteln läge also auch gar nicht im eigensten Interesse der Kirche. Es fand sich für diesen Antrag keine Mehrheit, der Antrag wurde abgelehnt.

Ein zweiter Antrag bezog sich auf den Artikel 13 Ziffer 3 des Ortskirchensteuergesetzes. In diesem Artikel wird unter Ziffer 3 ausgesprochen, daß juristische Personen, also auch Aktiengesellschaften, Vereine und Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien

zur Besteuerung für kirchliche Bauten herangezogen werden dürfen. Wir haben uns mit der Frage, ob dieser Artikel 13 Ziffer 3 des Ortskirchensteuergesetzes zu streichen sei, bereits am 3. August 1906 in der 144. Sitzung dieses Hauses sehr eingehend befaßt. Dort wurde ein gleicher Antrag unter dem Namen „Antrag Eichhorn und Genossen“ zur Debatte gestellt und wurde mit allen Stimmen gegen 16 Stimmen der Sozialdemokraten und Demokraten abgelehnt. Das, was damals für und gegen den Strich des § 13 Ziffer 3 vorgebracht wurde, und in den Berichten über die Verhandlungen des hohen Hauses nachzulesen ist, das will ich hier nicht wiederholen. Ich habe um so weniger Anlaß dazu, als der Strich des Artikel 13 Ziffer 3 auch von Ihrer Kommission mit Mehrheit abgelehnt wurde.

Ein weiterer Antrag wollte den Artikel 18 Ziffer 2 des Ortskirchensteuergesetzes, der sich auf das Erlöschen der Steuerpflicht bezieht, so abändern, daß die Steuerpflicht mit dem Austritt aus der Kirche, früher als jetzt der Fall ist, erlöscht. Dieser Antrag wurde zurückgezogen. Es hat also lediglich historisches Interesse, wenn ich heute erwähne, daß dieser Antrag in der Kommission gestellt, aber zurückgezogen wurde, weil er keine Aussicht auf Annahme hatte, und auch im Interesse der Erledigung des Gesetzeswurfs noch in dieser zu Ende gehenden Session. Auch dieser Antrag war schon Gegenstand der Erörterung in der 144. öffentlichen Sitzung dieses Hauses am 3. August 1906. Damals trug dieser Antrag den Namen „Antrag Dr. Heimburger und Genossen“, und damals wurde er gegen dieselben 16 Stimmen der Sozialdemokraten und Demokraten abgelehnt wie der vorherwähnte.

Ein anderer Antrag, der in der Kommission gestellt wurde, bezieht sich auf Artikel 19 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes. Dieser gibt die Bestimmungen, wie die Erklärung des Austritts aus einer Kirche bewirkt werden muß. Der Antragsteller wollte hier erreichen, daß in Artikel 19 die Bestimmung gestrichen werde, welche vorschreibt, daß der, der austreten will, in Person und zwar vor der Verwaltungsbehörde diese Erklärung abzugeben hat, und daß über diese Erklärung ein Protokoll aufzunehmen sei. Es fand sich auch für diesen Antrag keine Mehrheit. Von verschiedenen Seiten wurde geltend gemacht (und es schloß sich der Vertreter der Großh. Regierung dem an oder brachte vielmehr dieses Bedenken in erster Reihe selbst vor), daß der Austritt aus einer kirchlichen Gemeinschaft ein Akt von sehr wichtiger Bedeutung und Folge sei, und daß es der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Aktes entspräche, wenn eine derartige Vorschrift eben an diese Form gebunden sei. Es wurde namentlich auf den Zweck dieser Vorschrift hingewiesen, der ein unüberlegtes Austrreten, ein Austrreten im Zorn, in der Verärgerung einer momentanen Stimmung nachgehend verhindern will. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß eine derartige komplizierte Vorschrift, die so viele Umstände und Schwierigkeiten mit sich bringe, einen Eingriff in die Gewissensfreiheit und eine Gewissensbeschwerung bedeute usw. Aber wie gesagt, es fand sich keine Mehrheit für den Antrag, er wurde abgelehnt.

Ich habe also, nachdem alle diese Anträge, die sich auf andere Bestimmungen des Gesetzes bezogen, die in dem Regierungsentwurf nicht enthalten sind, von der Kommission abgelehnt wurden, Ihnen die Annahme weiterer Änderungen als der von der Kommission nur am Re-

gierungsgesetzentwürfe vorgekommenen nicht zu empfehlen.

Hierauf werden folgende Anträge bekanntgegeben:

1) Antrag der Abgg. Kopf (Zentr.), Dr. Zehner (Zentr.), Sängler (natl.), Neuwirth (natl.) und Gierich (Konf.):

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, in Artikel II Ziff. 3 Abs. 2 (zu Artikel 14 Absatz 4 des Ortskirchensteuergesetzes) die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

2) Antrag der Abgg. Kopf (Zentr.), Fehrenbach (Zentr.) und Schmidt-Karlsruhe (Zentr.):

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, den Artikel II Ziffer 4 folgendermaßen zu fassen: „Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Absatz 3 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.“

Zur Begründung dieser Anträge erhält das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Wie Ihnen der Herr Berichterstatter schon auseinandergesetzt hat, ist dieses Gesetz betreffend die Abänderung der Kirchensteuergesetze lediglich eine Konsequenz der Abänderung des Einkommensteuergesetzes. Ich kann deshalb nur erklären, daß wir, weil es lediglich eine Umrechnung der Steuerhöhe nach dem neuen Verfahren darstellt, dem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Es ist aber in der Kommission eine Änderung vorgenommen worden, über die sich der Herr Berichterstatter bereits erklärt hat, und die nach meiner Meinung durchaus nicht zweckmäßig ist. Diese Änderung hat zwar in der Kommission eine Mehrheit gefunden, es hat sich aber jetzt schon gezeigt, daß einigen von den Herren, die dieser Abänderung zugestimmt haben, nachträglich Bedenken gekommen sind, und daß sie geneigt sind, die Regierungsfassung wiederherzustellen. Im Artikel II Ziffer 3 Absatz 2 ist nach der Regierungsvorlage bestimmt, als neuen Absatz 4 beizufügen: „Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden sind befugt, von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbeträge allgemein absehen zu lassen, die auf einer Bemerkung weniger als 20 Pf. für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt.“ Der Zweck dieser Bestimmung geht dahin, daß man eine unrationelle Steuererhebung beseitigen will. Es kommt, namentlich ein bei der Kirchensteuer an sich ein geringer Satz erhoben wird, vor, daß sich ganz kleine Kirchensteuerbeträge ergeben, die oftmals nur einige Pfennige ausmachen, während die Erhebungskosten 15—18 Pf. pro Person betragen. Um das zu verhüten, sollen nach dem Vorschlag der Regierung die das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden ermächtigt werden, von der Erhebung eines Betrages bis zu 20 Pf. abzusehen. Diese Behörden sind bei den Katholiken die katholische Stiftungsräte, bei den Evangelischen die evangelischen Kirchengemeinderäte. Nun hat die Mehrheit der Kommission gemeint, man könne ruhig statt des Minimalbetrages von 20 Pf.

50 Pf. setzen, und man hat gemeint, da das eine so geringfügige Summe sei, daß es sich nicht lohne, in solchen Fällen Kirchensteuer zu erheben, wäre es zweckmäßiger, daß den Kirchensteuerbehörden die Möglichkeit gegeben werde, bis zu 50 Pf. von der Erhebung der Steuer abzusehen. Die Großh. Regierung hat sich in der Kommission dagegen erklärt und namentlich darauf hingewiesen, daß — der Herr Berichterstatter hat das schon hervorgehoben — man die Tragweite dieses Antrags nicht übersehen könne, und daß es eine Reihe von Gemeinden gebe, in denen größtenteils nur diese geringen Beträge an Kirchensteuer erhoben würden, da in ihnen nur geringe Einkommen seien. In der Zwischenzeit haben nun auch der katholische Oberstiftungsrat und der evangelische Oberkirchenrat von diesem Kommissionsbeschlusse Kenntnis erhalten und es ist, wie ich höre, von beiden Behörden Vorstellung erhoben worden, man solle doch diese Abänderung nicht treffen. Es steht z. B. fest, daß wir Gemeinden haben, in denen die Mehrheit der Steuerzahler nicht mehr Kirchensteuer als Beträge von 50 Pf. und darunter zahlen muß. Würde man nun die Möglichkeit schaffen, daß diese kleinen Beträge einfach erlassen werden, so würde das dazu führen, daß die wenigen, die noch Kirchensteuer zahlen müßten, einen bedeutend höheren Betrag zu zahlen hätten, daß also mit anderen Worten ein wesentlich höherer Kirchensteuerfuß erhoben werden müßte. Um das zu vermeiden, würden die Stiftungsräte und Kirchengemeinderäte wahrscheinlich von dieser gesetzlichen Befugnis überhaupt keinen Gebrauch machen, und der Effekt würde vermutlich der sein, daß nicht etwa das erreicht würde, was die Kommissionsmehrheit gewollt hat, daß die kleinen Einkommen entlastet werden, sondern es würde das vielmehr dazu führen, daß von der Befugnis, von der Erhebung der Steuer abzusehen, überhaupt kein Gebrauch gemacht würde, daß also auch die kleinsten Beträge erhoben würden, damit man nicht genötigt ist, die Beträge bis zu 50 Pf. unerhoben zu lassen. Angesichts dieser Begutachtung durch die kompetenten Kirchenvermögensverwaltungen, den katholischen Oberstiftungsrat und den evangelischen Oberkirchenrat, wird es sich wohl empfehlen, beim Regierungsvorschlag zu bleiben, zumal auch in Betracht kommt, daß die Ortskirchensteuer gewöhnlich oder fast überall gleichzeitig und im Zusammenhang mit der allgemeinen Kirchensteuer erhoben wird, daß es also keineswegs so minimale Beträge sind, weil ja beide auf einem Steuerzettel erhoben werden, so daß in den allermeisten Fällen, wenn man beide Beträge zusammenrechnet, wohl über 50 Pf. sich ergeben wird. Wir glauben also, Sie bitten zu sollen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird, wonach man also den Satz, bis zu dem die Nichterhebung zulässig sein soll, auf 20 Pf. beläßt. Wie Sie sehen, haben auch einige Herren der nationalliberalen Partei und ein Vertreter der Konservativen den Antrag unterschrieben, die eben auch aus ihren Kreisen darauf hingewiesen worden sind, daß es große Bedenken hat, so weit zu gehen, wie die Kommissionsmehrheit gehen wollte. Ich möchte Sie deshalb bitten, unseren Antrag zu diesem Paragraphen anzunehmen.

Was den zweiten Antrag betrifft, so bezieht er sich ebenfalls auf den Artikel II, aber auf die Ziffer 4, woselbst bestimmt ist, dem Artikel XVI Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Schlußsatz und nach § 93 Abs. 3 der

Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht." Hier sind also zwei Paragraphen der Gemeinde- und Städteordnung zitiert, in denen den Gemeinden die Ermächtigung erteilt ist, ausnahmsweise Festsetzungen der Steuer eintreten zu lassen. Die eine davon betrifft den § 84, den der Herr Abg. Dr. Frank in seinem Bericht über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung des näheren erläutert hat. Ich will die betreffende Stelle dieses Berichts wörtlich vorlesen, weil das in kurzer Fassung die Sache verdeutlicht. Im Bericht des Herrn Abg. Frank steht: „Nach § 84 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung betrug bisher der Steueranschlag bei Einkommen von 500 bis zu 900 M. 100 M. Durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung konnte er jedoch auf 150 M. festgesetzt werden. Der Entwurf (nämlich der Entwurf der Gemeindeeinkommenbesteuerung, den wir vorhin beraten haben) schlägt für diese Einkommen einen Steuerfuß von 3 M. vor, während der dem bisherigen Steueranschlag entsprechende Betrag 3,7 Mark wäre.“ Nun hat die Regierung bei der Gemeindeeinkommensteuer vorgeschlagen, daß durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung dieser Steuerfuß von 3 M. auf 4 M. solle festgesetzt werden können. Die Kommission hat Ihnen aber vorhin beim Gemeindeeinkommensteuergesetz vorgeschlagen, daß dieser Schlussatz gestrichen wird, und wir haben vorhin einstimmig den Strich desselben angenommen. Wenn nun dieser Schlussatz des § 84 Absatz 2 gestrichen ist, so kann er natürlich hier bei der Kirchensteuer nicht zitiert werden. Die naturgemäße Konsequenz unseres Beschlusses bezüglich des Gesetzes über die Gemeindeeinkommensteuergesetzgebung ist die, daß in dieser Ziffer 4 eben die Worte: „nach § 84 Absatz 2 usw.“ gestrichen werden müssen. Es wird demgemäß die Redaktion lauten müssen: „Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Absatz 3 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.“ Sonach wird nur die eine Bestimmung noch in dieser Ziffer sein, daß die den Gemeinden eingeräumte Befugnis, die Einkommensteueranschläge fällt mit dem sechsfachen mit dem fünffachen, eventuell mit dem achtfachen Betrag in Ansatz zu bringen, für die Kirchensteuer nicht in Betracht kommt. Ich bitte Sie, auch diese Änderung anzunehmen; sie ist, wie gesagt, notwendig in Konsequenz des Beschlusses, den wir vorhin zum Gemeindeeinkommensteuergesetz gefaßt haben.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. **Stöckinger** (Soz.): Ich kann namens meiner Freunde erklären, daß wir, wie schon in der Kommission, auf dem Standpunkt stehen, daß erst von 50 Pfennig ab die Kirchensteuer erhoben werden soll. Ferner sind wir grundsätzlich auch der Auffassung, daß die staatlichen Machtmittel nicht in Anwendung gebracht werden sollen, um den Kirchen zu ermöglichen, zwangsweise ihre Kirchensteuern einzutreiben. Diese Gründe veranlassen uns, grundsätzlich gegen das Gesetz Stellung zu nehmen und dem entsprechenden Ausdruck zu geben.

Abg. **Sänger** (natl.): Es waren teils soziale, teils vielleicht geschäftlich-praktische Gründe, die einen Teil der Kommission veranlaßt haben, die Grenze der eventuell freibleibenden Steuerbeträge von 20 auf 50 Pfennig

hinauf zu setzen. Ich bin der Meinung, daß beide Gründe nicht ausschlaggebend sein dürfen. Die Erhebungskosten der Ortskirchensteuer betragen heute bei den Ortsbewohnern, wie ja der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, wenn auch annähernd, so doch niemals volle 20 Pfennig, sondern in der Regel weniger als 20 Pfennig. Sogar bei den Auswärtigen, bei denen die Erhebungskosten ja etwas höher sind, werden 20 Pfennig Kosten selten erreicht. Es ist auch kirchlicherseits — und das kommt doch hier in erster Linie in Betracht — ein Bedürfnis, soweit herunter zu gehen, nicht geäußert worden; es ist ein solches nicht vorhanden. Die niedrigsten Einkommen bis 1000 M. können ja, soweit die Einkommensteuer in Betracht kommt, so wie so schon nach Artikel 14 Absatz 1 befreit werden. An vielen Orten entrichtet die Mehrzahl der Pflichtigen ohnehin unter 50 Pfennig Kirchensteuer, und in diesen Orten wäre der Ausfall denn doch ein allzu großer. Wenn die Grenze auf 50 Pfennig festgesetzt wird, so würde selbst bei niedrigerem Steuerfuß beispielsweise frei bleiben: ein Liegenschaftswert von 5000 Mark, in gemischter Ehe also von 10 000 Mark; bei der Kapitalsteuer ein Kapital von 10 000 Mark, in gemischter Ehe von 20 000 Mark. Ich glaube, wir haben doch keine Veranlassung, so weit zu gehen. Ich will keine weiteren Ausführungen machen, ich hoffe, daß das Hohe Haus unserem Antrag zustimmen und dadurch den Kommissionsantrag zu Fall bringen wird.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. **Hübisch**: Was zunächst den ersten Abänderungsantrag Ihrer Kommission anlangt, nämlich die neue Fassung des Artikel 20 des Landeskirchensteuergesetzes, so hätte es die Regierung allerdings lieber gesehen, wenn ihr Vorschlag, wonach der Voranschlag vor wie nach in allen Kirchengemeinden aufgelegt werden muß, die Auflegungsfrist aber auf 14 Tage herabgesetzt werden soll, Annahme gefunden hätte. Bei der immer mehr wachsenden Bedeutung, die die Landeskirchensteuer für den Steuerzahler gewinnt, und bei der verhältnismäßig kurzen Zeit des Bestehens dieser Steuer hätte es der Regierung wünschenswerter geschienen, wenn hier noch weitere Erfahrungen gesammelt werden könnten hinsichtlich der Frage, ob die Steuerzahler draußen im Lande künftighin ein größeres Interesse an der Offenlegung eines so wichtigen Voranschlages nehmen werden oder nicht. Die Regierung kann sich aber mit der Fassung, die nunmehr dem Hohen Hause von der Kommission vorgeschlagen ist, wonach der Voranschlag nur am Orte der Steuervertretung innerhalb 14 Tagen offen gelegt werden soll, einverstanden erklären, nachdem einmal die katholische Kirchenbehörde diesen Wunsch besonders angeregt hat und auch seitens der evangelischen Kirchenbehörde ein Widerspruch dagegen nicht geltend gemacht wird.

Was die zweite Änderung Ihrer Kommission anlangt, die Erhöhung der frei zu lassenden Beträge von 20 Pf. auf 50 Pf., so kann ich nur auf das dringendste befürworten, daß der Antrag der Herren Kopf und Gen. Annahme finden möge, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. Ich brauche nicht zu wiederholen, was seitens der geehrten Herren Vorredner bemerkt worden ist. Ich kann nur nochmals darauf hinweisen: Der ganze Zweck, aus dem dieser Regierungsvorschlag in den Gesetzentwurf gekommen ist, war der, die unnötige Fest-

Stellung und Erhebung von solchen kleinen Beträgen zu vermeiden, die die Kosten der Feststellung und Erhebung nicht bedecken. Jrgend welche Verschiebungen in der steuerlichen Belastung waren regierungsseitig nicht beabsichtigt, das würde aber die Folge sein, wenn Sie die Erhöhung auf 50 Pf., wie die Kommission beantragt hat, annehmen würden. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir eine ganze Reihe von kleinen Gemeinden haben, in denen die Beträge von 50 Pf. einen großen Teil der Steuer ausmachen, so daß es notwendig würde, wenn diese Beträge freigelassen werden, eine Erhöhung des Steuerfußes zu Ungunsten der übrigen, die etwas mehr als 50 Pf. bezahlen müssen, eintreten zu lassen. Ich kann Ihnen noch besonders zur Illustration eine Mitteilung machen, die uns seitens der evangelischen Oberkirchenbehörde zugegangen ist, wonach z. B. in einzelnen Gemeinden, bei denen ein mäßiger Steuerfuß von nur 1 Pf. Ortskirchensteuer auf 100 M. Vermögenssteuerwert erhoben wird, es zu dem sonderbaren Ergebnis käme, daß, wenn 50 Pf. frei gelassen werden könnten, Liegenschaftsteuerwerte bis zu 5000 M., Betriebssteuerwerte bis zu 5000 M., Kapitalsteuerwerte bis zu 10 000 M. und Einkommen bis zu 2200 M. steuerfrei bleiben würden. Das werden Sie wohl nicht wollen. Aus diesen Gründen kann ich nur nochmals wiederholen: Ich bitte Sie, den Antrag, der entgegen dem Kommissionsantrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt worden ist, gut zu heißen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung werden

Artikel I Ziffer 6 in Fassung des Kommissionsvorschlages einstimmig angenommen,

bei Artikel II Ziffer 3 Absatz 2 der Antrag Kopf gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und eines Teils der fortschr. Volkspartei angenommen,

bei Artikel II Ziffer 4 der Antrag Kopf einstimmig angenommen,

Gegen den Antrag, über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu beraten, erhebt sich kein Widerspruch.

Der Gesetzentwurf in der hiernach geänderten Fassung wird in namentlicher Abstimmung mit 44 gegen 16 Stimmen (der Sozialdemokraten) angenommen.

Die während der Sitzung seitens des Abg. Muser übergebene Eingabe der badischen Ortsgruppen des „Wanderbvogel“, Deutscher Bund für Jugendwanderungen, wegen des Erlasses des Großh. Oberschulrats Nr. 16 612 wird der Petitionskommission überwiesen.

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

